

Amtsblatt für den Landkreis Kronach

J 1273 B



Verlag: Landratsamt Kronach
Druck: Stürzel & Fehn, Kronach

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für **jedigen Parteiverkehr geschlossen**. - **Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-1** - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach, Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt Postscheckkonto: 44207 Nürnberg Kreisjugendamt: Konto.-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 31274

Nummer 2

Donnerstag, 11. Januar 1979

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 1 | Kreisausschußsitzung am 22. Januar 1979 | 14 | Satzung der Stadt Ludwigsstadt für die öffentliche Entwässerungsanlage für das Gebiet „Ebene“ im Stadtteil Lauenstein |
| 2 | Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Feuerlöschteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 624 der Gemarkung Steinberg durch den Freistaat Bayern (Forstverwaltung) | 15 | Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ludwigsstadt für das Gebiet „Ebene“ im Stadtteil Lauenstein |
| 8 | Haushaltssatzung der Markt-Gemeinde Mitwitz | 16 | Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Ludwigsstadt |
| 9 | Satzung des Marktes Küps über die Erhebung der Hundesteuer | 17 | Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ludwigsstadt für das Gebiet „Ebene“ im Stadtteil Lauenstein |
| 10 | Stellenausschreibung | 18 | Anwendung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 4 des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT);
Übergang von Rentenansprüchen |
| 11 | Verbesserungen für Bezieher von Schlechtwettergeld in der Rentenversicherung | 19 | Einstellung von Diplom-Forstwirten in den Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst |
| 12 | Vollzug der Wassergesetze | | |
| 13 | Satzung der Stadt Ludwigsstadt für die öffentliche Wasserversorgungsanlage für das Gebiet „Ebene“ im Stadtteil Lauenstein | | |

110-014 6 10. 1. 1979

Kreisausschuß-Sitzung am 22. Januar 1979

Am **Montag, den 22. 1. 1979 – 14.00 Uhr** – findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach eine **Kreisausschuß-Sitzung** statt.

gesordnung:

1. Neubau der Rodachbrücke in Küps; Künstlerische Gestaltung
2. Schaffung weiterer Parkplätze beim Landratsamt Kronach
3. Gewährung eines Kredites durch den Bayer. Staat aus Mitteln des Bayer. Grenzhilfeprogramms 1978 für den Neubau eines 2. Gymnasiums mit Fachklassentrakt im Rahmen des Schulzentrums Kronach
4. Vereinbarung über die Benutzung der Mülldeponie in Oberlangheim mit dem Landkreis Lichtenfels
5. Jahresrechnung 1977
6. Wirtschaftswegebau im Rahmen der EAGFL; Übernahme der Trägerschaft
7. Aufwendungen für die Erziehungsberatungsstelle und die Beratungsstelle für Suchtgefahren in Coburg; Kostenanteil des Landkreises Kronach für 1978
8. Zuschuß zum Marathonlauf „Rund um die Ködeltalsperre 1978“ Deutsche Meisterschaften im Marathonlauf
9. Antrag der Arbeiterwohlfahrt auf Überlassung von Schulräumen für Nachhilfeunterricht
10. Automatisierte Durchführung der Verbrauchsgebührenabrechnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Orte Neuengrün und Schlegelshaid; Abschluß eines Vertrages über die Datenerfassung
11. Sonstiges

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet noch eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Kronach, 10. 1. 1979

Landratsamt

I. A.

Riedel

430-641-66/78 7 8. 1. 1979

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Feuerlöschteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 624 der Gemarkung Steinberg durch den Freistaat Bayern (Forstverwaltung)

Der Freistaat Bayern (Forstverwaltung) hat beim Landratsamt Kronach die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für die Errichtung des o. g. Feuerlöschteiches beantragt.

Der Teich hat eine Wasserfläche von rd. 950 qm und eine max. Wassertiefe von 1,60 m und ist bereits erstellt. Er soll dem Feuer-schutz in diesem Forstbezirk dienen. Die Speisung des Teiches ist durch Ableiten von Wasser aus dem Eibenbach über eine Rohrleitung NW 100 und aus der unmittelbar oberhalb liegenden älteren Fischteichanlage des Freistaates Bayern vorgesehen. Die Stauregelung erfolgt durch ein Überlaufrohr. Das Überlaufwasser wird wieder dem Eibenbach zugeführt.

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 78 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, 2 Wochen, vom Tag der Ausgabe dieses Amtsblattes an gerechnet, beim Landratsamt Kronach, Zimmer Nr. 313, innerhalb der Dienststunden ausliegen und

Vollzug der Wassergesetze**Verordnung**

des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf, beide Landkreis Coburg und in den Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf und Steinach a. d. Steinach, alle Landkreis Kronach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) – Kennziffer 4.04 Steinachtal vom 4. 1. 1979.

Das Landratsamt Coburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (GVBl S. 33) sowie der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Bestimmung des Landratsamtes Coburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die geplanten Tiefbrunnen I bis VI des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Oberfranken“ im Steinachtal vom 4. Mai 1977 (Regierungsamtsblatt Oberfranken Seite 60), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6. Dez. 1978 Az.: 225-3239 c-CO-1/77 genehmigte

Verordnung**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken wird in den Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf, beide Landkreis Coburg und in den Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf und Steinach a. d. Steinach, alle Landkreis Kronach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
 - einer engeren Schutzzone
 - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die engere Schutzzone für die Tiefbrunnen I bis VI umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 66/5, 66/6, 66/7, 66/8, 66/9, 66/10, 66/11, 66/12, 66/13, 66/14, 66/15, 66/16, 282, 282/2, 284, 285, 286, 287, 288, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 300/2, 301, 302, 303, 304, 304/2 und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 66, 66/2, 66/3, 66/4, 69, 283, 283/2, 283/3, 283/4, 283/5, 283/6, 283/7, 283/8, 283/9 und 283/10 der Gemarkung Hassenberg, Landkreis Coburg, sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 367, 368, 418, 419, 420, 427, 432, 433, 438, 439, 443, 444, 445, 448, 449, 450/2, 451, 452, 453, 455/3, 462, 464, 464/2, 465, 484, 485, 486, 487 und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 350, 352, 353, 354, 356, 357, 358, 360, 366, 377, 378, 387/3, 389, 416, 417, 426, 428, 429, 430, 431, 447, 450, 455, 455/2, 466, 468, 480, 482 und 483 der Gemarkung Wörlsdorf, Landkreis Coburg sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 192, 195, 199, 200, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214 und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 191, 192, 193 und 198 der Gemarkung Neundorf, Landkreis Kronach.
- (3) Die weitere Schutzzone für die Tiefbrunnen I bis VI umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 64, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/13, 64/14, 64/15, 64/16, 64/17, 64/18, 64/19, 64/20, 64/21, 64/22, 64/23, 64/24, 66/17, 66/18, 66/19, 66/20, 66/21, 66/22, 66/23, 66/24, 66/25, 304/3, 305, 305/2 und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 65, 66, 66/2, 66/3, 66/4, 69, 283, 283/2, 283/3, 283/4, 283/5, 283/6, 283/7, 283/8, 283/9 und 283/10 der Gemarkung Hassenberg, Landkreis Coburg sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 45, 46, 47, 51, 350, 358/2, 363, 364, 365, 365/8, 370, 371, 374, 375, 380, 381, 382, 383, 384, 398, 385, 386, 387, 388, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 425, 454, 455/4, 458, 459, 460, 461, 467, 469, 476, 477, 478, 479, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496 und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 38, 39, 40, 41, 42, 43, 52, 53, 346, 347, 348, 350, 352, 353, 354, 360, 361, 377, 378, 387/3, 389, 395, 397, 416, 417, 426, 428, 429, 430, 431, 447, 450, 455, 455/2, 470, 471, 472, 473, 480, 482 und 483 der Gemarkung Wörlsdorf, Landkreis Coburg sowie die

Grundstücke Fl. Nrn. 50, 55, 56, 57, 449, 451, 452/2, 453, 478 und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 49, 51 und 450 der Gemarkung Schwärzdorf, Landkreis Kronach sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 221, 230, 231 232, 233, 237/2 und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 164, 164/10, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 198, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 220/2, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 236, 238, 240, 241, 242, 243, 244/2, 246, 248, 249, 250/2, 251, und 256 der Gemarkung Neundorf, Landkreis Kronach sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 295, 296 und 297 der Gemarkung Steinach a. d. Steinach, Landkreis Kronach.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den Lageplänen des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 25. 3. 1975 eingetragen. Die Lagepläne im Maßstab 1 : 2500 und 1 : 5000 sind im Landratsamt Coburg, Gustav-Dietrich-Haus, Innenhof links, niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder die Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau	—	—
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten	—
1.3 Massentierhaltung	verboten	verboten
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten	verboten
↳ Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten, sofern nicht vom Amt f. Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt f. Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten
Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfuttermittelbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten	verboten
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten	—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten

	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1 Bergbau	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- u. Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		
4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		
4.8 Flügplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
6. Betreten	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Coburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Coburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken ha-

ben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Coburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Anordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1979 in Kraft.

Coburg, den 4. 1. 1979

Landratsamt

gez. Knauer

Landrat

-
- *) Genehmigung nach Art. 47 LStVG nur erforderlich, wenn die Verordnung nicht vorgesehene Abweichungen von diesem Muster enthält. Abweichungen von § 3 des Musters sind zulässig, wenn sie vom amtlichen Sachverständigen nach Nr. 78.2.2.3.1 VwVBayWG vorgeschlagen wurden oder er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist eine Abweichung von § 3 Abs. 1 Ziffer 3.11 dieses Verordnungsmusters in der weiteren Schutzzone zulässig, wenn keine Anlagen zum Versickern oder Versenken bestehen oder wenn ein undurchlässiger Untergrund vorliegt.
-